

**ÄNDERUNGSVERTRAG
ZU DEM
BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG
VOM 25. JUNI 2002**

zwischen

der Eifelhöhen-Klinik Aktiengesellschaft mit Sitz in Bonn
(Geschäftsanschrift: Graurheindorfer Str. 92, 53117 Bonn),

- nachfolgend: Eifelhöhen-Klinik AG -

und

der Kaiser-Karl-Klinik Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bonn
(Geschäftsanschrift: Graurheindorfer Str. 137, 53117 Bonn),

- nachstehend: Kaiser-Karl-Klinik GmbH -

Präambel

Die Eifelhöhen-Klinik AG und die Kaiser-Karl-Klinik GmbH haben am 25. Juni 2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, dessen Abschluss am 13. November 2002 in das Handelsregister am Sitz der Kaiser-Karl-Klinik GmbH eingetragen worden ist.

Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält unter § 3 (Verlustübernahme) eine Regelung, nach der sich die Eifelhöhen-Klinik AG verpflichtet, entsprechend § 302 Abs. (1) und (3) AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Kaiser-Karl-Klinik GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. (3) HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. (2) Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. 2013 I, S. 285) wurden die Anforderungen an Gewinnabführungsverträge dahingehend verschärft, dass Regelungen zur Verlustübernahme künftig einen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung enthalten müssen. Für die Änderung von Altverträgen bei gleichzeitiger Wahrung der

steuerlichen Organschaft hat der Gesetzgeber eine Frist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 gewährt.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag daher entsprechend angepasst werden:

1. Vertragsänderung

Die Eifelhöhen-Klinik AG und die Kaiser-Karl-Klinik GmbH sind sich darüber einig, dass § 3 des am 25. Juni 2002 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wie folgt zu ändern und vollständig neu zu fassen ist:

„§ 3 Verlustübernahme

Die Eifelhöhen-Klinik AG verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Kaiser-Karl-Klinik GmbH auszugleichen. Die Regelungen des § 302 AktG gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

Die übrigen Bestimmungen des am 25. Juni 2002 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bleiben unverändert gültig.

2. Wirksamkeit der Vertragsänderung

Diese Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Kaiser-Karl-Klinik GmbH und der Zustimmung der Hauptversammlung der Eifelhöhen-Klinik AG. Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Kaiser-Karl-Klinik GmbH.

3. Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Änderungsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit/die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen werden die Vertragsparteien eine wirksame und durchsetzbare Regelung vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Nichtigkeit,

Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der Bestimmungen erkannt hätten.
Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Änderungsvertrag.

Bonn, den 25. April 2014



Eifelhöhen-Klinik Aktiengesellschaft

Bonn, den 25. April 2014



Kaiser-Karl-Klinik GmbH